

federführendes Amt:	Dezernat II
Antragssteller:	KWU
Datum:	11.10.2010

Beratungsfolge**Termin****Bemerkungen**

Werksausschuss für den Eigenbetrieb KWU	27.10.2010	
Kreisausschuss	03.11.2010	
Kreistag	24.11.2010	

Betreff:**1. Änderungssatzung zur Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung - Abfallgebührensatzung -****Beschlussvorschlag:**

Der Kreistag des Landkreises Oder-Spree beschließt die 1. Änderungssatzung der Satzung des Landkreises Oder-Spree über die Erhebung von Gebühren für die Abfallentsorgung – Abfallgebührensatzung – vom 24.11.2010.

Sachdarstellung:

Mit dem vorliegenden Entwurf der 1. Änderungssatzung zur Abfallgebührensatzung (AGS) des Landkreises Oder-Spree wird die AGS vom 25.11.2009 geändert.

In der Gegenüberstellung der alten zur neuen Fassung der AGS sind die Änderungen gekennzeichnet.

In der Präambel werden die Daten angepasst.

1. Im § 4 Absatz 5 wird der Satz 2 insofern angepasst, dass analog zu § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung die Mindestleerungen von zwei pro Kalenderhalbjahr auf vier pro Kalenderjahr geändert werden. Zur Klarstellung erfolgt der Zusatz, dass diese bei den Regelleerungsgebühren angerechnet werden, also nicht zusätzlich anfallen.

Im § 8 Absatz 3 ist ein Reduzierungsantrag für die Mindestleerungen von vier auf zwei pro Kalenderjahr möglich (analog zu § 6 Absatz 2 der Abfallentsorgungssatzung).

2. Aus der Überprüfung der Gebührenkalkulation ergeben sich im § 5 neue Gebührensätze (siehe Anlage Gebührenkalkulation).

3. Im § 5 Absatz 9 wird im 1. Satz der Zusatz für Abfallbehälter „zur Erfassung von gemischten Siedlungsabfällen“ gestrichen, da ab 2011 auch das Holen von Papiertonnen beantragt werden kann.

Für die Berechnung der Holgebühr wird eine Monatspauschale eingeführt, die sich an der Regelentsorgung ausrichtet. Bisher erfolgt die Berechnung anhand der durchgeführten Leerungen. Da die Abfallbehälter aber nicht zu jedem Entsorgungstermin bereitgestellt werden müssen, die Müllwerker aber jedes Mal bei beantragter Holung nachsehen müssen, ob ein Behälter bereitsteht, entsteht ein Aufwand, der bisher nicht vergütet wurde.

Deswegen entsteht bereits mit der Anmeldung die Gebührenpflicht und nicht erst mit der Abholung (§ 6 Absatz 3).

Der Gebührensatz für die Holgebühr kann sich aufgrund der Häufigkeit vervielfachen oder auch verringern (bei 1.100-Liter-Behältern).

4. Im § 7 Absatz 2 werden die Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren grundlegend geändert.

Derzeit erfolgt eine Mischung aus Fakturierung und Veranlagung. Während die Festgebühren im April veranlagt werden, werden die Leerungsgebühren fakturiert. Es werden jetzt drei Gebühren

bescheidläufe gefahren (1 x Festgebühr + 2 x Leerungsgebühren).

Ab 2011 soll es einen Veranlagungsbescheid mit 2 Fälligkeiten geben, auf dem die Festgebühr für das laufende Jahr und die Leerungen des vergangenen Jahres angesetzt werden.

Ausgenommen hiervon sind Erholungsgrundstücke, da diese saisonal genutzt werden und in nur einer Rate fällig werden.

Bei Abweichungen wird es eine Verrechnung geben; ähnlich wie bei Abschlagszahlungen anderer Versorger.

Die Verwaltung verspricht sich von dieser Änderung Einsparungen hinsichtlich des Portos, der Kosten für die Bescheide und auch hinsichtlich der Anrufe im Kundendienst.

Die Änderungsatzung tritt zum 01.01.2011 in Kraft.

.....
Landrat / Dezernent

Anlagen